



**Strafgericht
des Kantons Basel-Stadt**
Einzelgericht



Strafgericht
ES.2022.230
Michele Binswanger, geb. [REDACTED]

ES.2022.230

URTEIL

vom 24. Mai 2023

Mitwirkende

Präsident Dr. René Ernst, Gerichtsschreiberin lic. iur. Franziska Zuber

Beteiligte

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt
vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. Severino Fioroni

Anklägerin

Michele Binswanger, geb. [REDACTED]
[REDACTED] Basel

Beschuldigte Person
(Berufung angemeldet)

vertreten durch lic. iur. Michael Hohler
Hohler Tröhler Rechtsanwälte, Badenerstr. 75,
8004 Zürich

Privatverteidiger

Jolanda Spiess-Hegglin
[REDACTED] Zug

Privatklägerin

vertreten durch Dr. Rena Zulauf, Rechtsanwältin,
LL.M., Wiesenstrasse 17, Postfach 552, 8032 Zürich

Gegenstand

Anklageschrift vom 19. Juli 2021
betreffend Verleumdung.

Sachverhalt

I.

Am 4. Mai 2020 um 08:02 Uhr veröffentlichte die bei der schweizerischen Tageszeitung «Tages-Anzeiger» als Journalistin tätige Beschuldigte an ihrem Wohnort im Kanton Basel-Stadt auf der Social Media Plattform «Twitter» den folgenden, vorgängig selbst verfassten und für beliebige Dritte sicht- und abrufbaren und bei ihren Abonnenten zudem im Newsfeed erscheinenden Beitrag bzw. Tweet:

«Sie übt eine grosse Meinungsmacht in der Öffentlichkeit aus, wie sich einmal mehr gezeigt hat. Sie entscheidet sich proaktiv, seit 5,5 Jahren, öffentlich über den Fall zu sprechen und einen Unschuldigen der Vergewaltigung zu bezichtigen.»

Mit diesem Text bezog sich die Beschuldigte unmissverständlich auf einen weitgehend ungeklärt gebliebenen, jedoch in den Medien und insbesondere in der Boulevardpresse lange für Schlagzeilen gesorgt habenden Vorfall zwischen der ehemaligen Zuger Kantonsrätin Jolanda Spiess-Hegglin und deren damaligem Kantonsratskollegen Markus Hürlimann anlässlich der Zuger Landammann-Feier vom 20. Dezember 2014 und bezichtigte in diesem Zusammenhang Jolanda Spiess-Hegglin öffentlich eines unehrenhaften Verhaltens, indem sie die Genannte beschuldigte, seit diesem Vorfall und mithin seit fünfeneinhalb Jahren planmässig und wiederholt strafbare Handlungen gemäss Art. 303 StGB (falsche Anschuldigung) zum Nachteil eines Unschuldigen - womit in diesem Zusammenhang ebenso unmissverständlich Markus Hürlimann gemeint war - zu begehen. Dies, obwohl dieser Vorwurf der Falschanschuldigung in Tat und Wahrheit bereits durch die Strafverfolgungsbehörden abschliessend untersucht und zugunsten von Jolanda Spiess-Hegglin widerlegt worden war.

Da der Beschuldigten dieser Umstand aufgrund der öffentlichen medialen Berichterstattung - und insbesondere angesichts der Tatsache, dass sie selbst einen am 15. Mai 2017 vor Bezirksgericht Zürich stattfindenden Ehrverletzungsprozess gegen einen Journalisten der schweizerischen Wochenzeitung «Weltwoche», der sich wegen ähnlicher Äusserungen betreffend Jolanda Spiess-Hegglin wegen übler Nachrede vor Gericht hatte verantworten müssen und entsprechend verurteilt worden war, am Prozesstag in einem öffentlichen Videobeitrag auf der Online-Plattform des Tages-Anzeigers kommentiert hatte - bewusst war, veröffentlichte sie den inkriminierten Tweet wider besseres Wissen.

Jolanda Spiess-Hegglin, vertreten durch Dr. Rena Zulauf, Rechtsanwältin, stellte am 8. Mai 2020 Strafantrag gegen die Beschuldigte und konstituierte sich als Privatklägerin.

II.

- 1) Gestützt auf diesen Sachverhalt wurde Michele Binswanger von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt mit Strafbefehl vom 19. Juli 2021 der Verleumdung schuldig erklärt und zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu CHF 200.--, bei einer Probezeit von 2 Jahren, sowie zu einer Busse von CHF 1'500.-- (bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise eine Freiheitsstrafe von 15 Tagen) verurteilt (Strafbefehl Akten S. 429ff.).
- 2) Gegen diesen Strafbefehl hat Michele Binswanger am 22. Juli 2021 fristgemäss Einsprache erhoben (Akten S. 432), worauf die Staatsanwaltschaft das Verfahren am 1. Juni 2022 an das Strafgericht überwiesen hat (Akten S. 440).

Anträge

- 1) Die Staatsanwaltschaft hält am Strafbefehl fest und beantragt, Michele Binswanger sei der Verleumdung schuldig zu sprechen und zu verurteilen zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu CHF 200.--, mit bedingtem Strafvollzug, unter Auferlegung einer Probezeit von 2 Jahren, sowie zu einer Busse von CHF 1'500.--. Allfällige Zivilforderungen seien auf den Zivilweg zu verweisen. Die Verfahrenskosten seien der Beschuldigten aufzuerlegen (Strafbefehl Akten S. 429ff.).
- 2) Die Privatküglerschaft stellt den Antrag, die Beschuldigte sei gemäss Strafbefehl schuldig zu sprechen und zu bestrafen. Eventualiter sei sie der üblen Nachrede schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen. Weiter sei sie zu CHF 5'000.-- Genugtuung (zuzüglich 5% Zins seit dem 4. Mai 2020) sowie zur Leistung einer Parteientschädigung an Jolanda Spiess-Hegglin zu verurteilen. Überdies sei sie zu verpflichten, das Urteilsdispositiv auf ihrem Twitteraccount zu veröffentlichen (Anträge in Plädoyer Vert.PK pag. 1).
- 3) Die Verteidigung beantragt einen kostenlosen Freispruch Michele Binswangers von der Anklage der Verleumdung, die Abweisung aller Zivilforderungen sowie die Zusprechung einer Parteientschädigung (Anträge in Plädoyer PV pag. 1).

Erwägungen

I. Formelles

1. Schriftliche Urteilsbegründung

Die Beschuldigte hat mit Schreiben vom 26. Juni 2023 (Eingang am Strafgericht am 30. Juni 2023) über ihren Verteidiger fristgerecht Berufung gegen das vorliegende Urteil angemeldet (Schreiben PV ad acta). Gemäss Art. 82 Abs.2 lit. b StPO ist das Urteil somit schriftlich zu begründen.

Die Staatsanwaltschaft hat das Urteil angenommen (Annahmeerklärung Stawa vom 28. Mai 2023 ad acta).

2. Strafantrag

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 hat die Privatklägerin Jolanda Spiess-Hegglin über ihre Vertreterin Strafanzeige gegen Michele Binswanger erstattet und somit gültig Strafantrag wegen Ehrverletzung/übler Nachrede, eventualiter Verleumdung gestellt (Anzeige Akten S. 27ff.).

3. Anmerkung zur Anklageschrift

Wenn der Staatsanwalt in der Anklage ausführt, die Beschuldigte habe Jolanda Spiess-Hegglin in ihrem Tweet beschuldigt, "seit diesem Vorfall und mithin seit füneinhalb Jahren planmässig und wiederholt strafbare Handlungen gemäss Art. 303 StGB (falsche Anschuldigung) zum Nachteil eines Unschuldigen zu begehen", so trifft diese Schilderung nicht zu. Michele Binswanger wirft der Privatklägerin nicht vor, *gegenüber den Behörden* falsche Anschuldigungen zu erheben - und nur dann könnte der Tatbestand des Art. 303 StGB erfüllt sein - sondern sie beschuldigt Jolanda Spiess-Hegglin, ihre Bezeichnungen *in der Öffentlichkeit* zu verbreiten.

Der verfahrensleitende Gerichtspräsident macht die Parteien zu Beginn der Hauptverhandlung auf diesen Umstand aufmerksam. Da die Anklageschrift den inkriminierten Sachverhalt auch unter Auslassung des unzutreffenden Passus' nachvollziehbar schildert, liegt keine Verletzung des Akkusationsprinzips vor und erheben die Parteien auch keine entsprechenden Einwände (vgl. Prot. HV pag. 2).

4. Unterschutzstellung von Beweismitteln

Die Vertreterin der Privatklägerin legt in der Hauptverhandlung zahlreiche Beweismittel ins Recht (vgl. Prot. HV sowie Aktenbeilagen). In Bezug auf den Datenträger, auf dem sich ein Zusammenschnitt aus der Erstbefragung Jolanda

Spiess-Hegglin durch die Staatsanwaltschaft Zug am 22. Dezember 2014 befindet, sowie in Bezug auf das chemisch-toxikologische Gutachten von Dr. Iten vom 19. Oktober 2016 (eingelegt in HV, Beilage 2) beantragt sie aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes die Anordnung von Massnahmen, um zu verhindern, dass die Beweismittel der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (Antrag Vert.PK in Prot. HV pag. 2).

Die Verteidigung erhebt keine Einwände gegen eine Unterschützstellung der fraglichen Beweismittel (Auss. PV Prot. HV pag. 3). Das Gericht folgt der Argumentation der Vertreterin der Privatklägerin, wonach die Auszüge der Erstbefragung sowie das chemisch-toxikologische Gutachten Informationen enthalten, die die Intimsphäre Jolanda Spiess-Hegglin betreffen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Es erlässt demnach gestützt auf Art. 116 Abs. 1 und 117 Abs. 1 lit. a StPO sowie Art. 27ff. ZGB im Sinne eines Zwischenentscheidendes folgende Verfügung (vgl. separate Verfügung vom 24. Mai 2023, ad acta):

://: Den Personen, welche im Besitz folgender Gegenstände sind:

1. USB-Stick (Aktenbestandteil des Verfahrens ES 2022.230), welcher eine Sequenz einer Einvernahme von Jolanda Spiess-Hegglin enthält,
2. Chemisch-toxikologisches Gutachten vom 19.10.2016 i.S. Jolanda Spiess-Hegglin,

wird jegliche Weitergabe, auch in Form von Kopien, an Dritte, die nicht dem Amts- oder Anwaltsgeheimnis unterstehen, unter Androhung der Strafbarkeit gemäss Art. 292 StGB (Busse bis Fr. 10'000.--) im Widerhandlungsfall untersagt.

II. Tatsächliches

1. Anklagevorwurf und Stellungnahme der Beschuldigten

Der Beschuldigten wird vorgeworfen, durch die Veröffentlichung des Tweets mit dem Wortlaut *"Sie übt eine grosse Meinungsmacht in der Öffentlichkeit aus, wie sich einmal mehr gezeigt hat. Sie entscheidet sich proaktiv, seit 5,5 Jahren, öffentlich über den Fall zu sprechen und einen Unschuldigen der Vergewaltigung zu bezichtigen."* Jolanda Spiess-Hegglin in ihrer Ehre verletzt zu haben, indem sie sie durch die Behauptung, jene bezichtige seit Jahren in der Öffentlichkeit einen Unschuldigen der Vergewaltigung, öffentlich eines unehrenhaften Verhaltens beschuldigte.

Michele Binswanger bestreitet die Urheberschaft des beanzeigten Tweets nicht. Sie gesteht zu, dass sie den fraglichen Text am 4. Mai 2020 an ihrem Wohnort in Basel verfasst und auf ihrem Twitter-Account online gestellt hat (Ausdruck Tweet Akten S. 83). Nicht bestritten wird auch, dass die Beschuldigte mit "sie" Jolanda Spiess-Hegglin, mit "den Fall" die Vorkommnisse an der Zuger Land-

ammanfeier im Dezember 2014 und mit "einen Unschuldigen" Markus Hürlimann meinte (Auss. Besch. Prot. HV pag. 3).

Zu ihrer Verteidigung verweist Michele Binswanger insbesondere auf die Urteile des Zuger Obergerichts vom 12. Mai 2016 sowie vom 18. August 2017 und macht geltend, dass diese rechtskräftigen Urteile exakt dasselbe festgehalten hätten, was sie selber Jolanda Spiess-Hegglin in ihrem Tweet vorgeworfen habe, nämlich dass jene Markus Hürlimann zu Unrecht eines Sexualdeliktes beschuldigt habe (Auss. Besch. Akten S. 393ff. sowie Prot. HV pag. 3f.). Darüber hinaus habe sie keinen strafrechtlichen Vorwurf gegen Jolanda Spiess-Hegglin erhoben und dieser namentlich nicht unterstellt zu lügen oder wider besseres Wissen zu handeln (Auss. Besch. Akten S. 393ff. sowie Prot. HV pag. 3f., 7f., 16).

2. Vorgeschichte und Begleitumstände

a) Was die Vorgeschichte betrifft, so sei primär auf die Akten sowie die umfangreichen Beilagen verwiesen und zusammenfassend festgestellt, dass es aufgrund von Vorkommnissen nach der Zuger Landammanfeier am 20./21. Dezember 2014 zu einer gerichtlich, aber auch öffentlich und medial geführten Auseinandersetzung zwischen der Privatklägerin und Markus Hürlimann gekommen war. Ein wegen Verdachts auf Schändung eingeleitetes Strafverfahren gegen Hürlimann wurde mit Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 27. August 2015 rechtskräftig eingestellt. Ebenso rechtskräftig eingestellt wurden am 16. März respektive am 7. Mai 2018 die von Markus Hürlimann gegen Jolanda Spiess-Hegglin angestrebten Strafverfahren wegen falscher Anschuldigung sowie wegen Ehrverletzungsdelikten. Diesen Einstellungsverfügungen ging ein aussergerichtlich geschlossener Vergleich voraus, mit dem sich Hürlimann und Spiess-Hegglin am 9. März 2018 verpflichteten, einen Schlussstrich unter das Geschehene zu ziehen und keine Beschuldigungen mehr gegeneinander zu erheben (vgl. Einstellungsverfügungen und Gerichtsentscheide in den Akten resp. Beilagen).

b) Michele Binswanger war mit der Causa "Landammanfeier" mit all ihren Auswüchsen juristischer und medialer Natur bestens vertraut. Bereits am 6. Januar 2015 hatte sie im Tagesanzeiger einen Artikel zur Sache veröffentlicht (Akten S. 369) und seither in verschiedenen Medien, unter anderem auf einem eigenen Blog (michelebinswanger.com), auf Twitter (@mbinswanger) sowie auf dem eigens zum Zweck der Auseinandersetzung mit der Privatklägerin ins Leben gerufenen Blog "#hateleaks" (michelebinswanger.com/blogs/hateleaks), zahlreiche Beiträge zum Thema verfasst. 2023 ist schliesslich ihr Buch "Die Zuger Landamman-Affäre" erschienen (vgl. Buch in der Aktenbeilage). Auch über die in Zusammenhang mit der Affäre ergangenen Gerichtsurteile, soweit sie öffentlich zugänglich waren, hatte sich die Beschuldigte auf dem Laufenden gehalten und

zeigt sich im Vorverfahren sowie in der Hauptverhandlung bestens informiert und dokumentiert (vgl. Auss. Besch. Akten S. 393ff. sowie Prot. HV).

III. Rechtliches

1. Ehrverletzung

a) Objektiver und subjektiver Tatbestand

Michele Binswanger ist angeklagt, mit dem inkriminierten Tweet eine Verleumdung begangen zu haben.

Der Verleumdung macht sich gemäss Art. 174 Ziff. 1 StGB schuldig, wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt. Den Tatbestand des Art. 174 Ziff. 1 StGB erfüllen demnach ehrverletzende Tatsachenbehauptungen gegenüber Dritten, die - und hierin liegt der Unterschied zum milderem Tatbestand der üblen Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 StGB) - wider besseres Wissen geäussert werden. Zum Tatbestand der Verleumdung gehören also in objektiver Hinsicht die Unwahrheit der behaupteten Tatsache und in subjektiver Hinsicht nicht nur Vorsatz hinsichtlich der genannten objektiven Tatbestandsmerkmale, sondern auch, dass der Täter, was die Unwahrheit seiner Äusserung angeht, mit Wissen und Willen gehandelt hat. Dabei genügt Eventualdolus nicht (vgl. schon BGE 76 IV 243 ff.). Der Täter darf also nicht nur für möglich halten, dass eine Äusserung unwahr sein könnte, sondern er muss um die Unwahrheit wissen.

Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung beschränkt sich der strafrechtliche Schutz der Ehre auf den menschlich-sittlichen Bereich. Geschützt wird der Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Unter der vom Strafrecht geschützten Ehre wird allgemein ein Recht auf Achtung verstanden, das durch jede Äusserung verletzt wird, die geeignet ist, die betroffene Person als Mensch verächtlich zu machen (6B_504/2016 vom 6. Februar 2017 E. 3.1.2; 6B_15/2011 vom 22. Februar 2011 E. 3.1 m.w.H.; BGE 128 IV 53 E. 1a m.w.H.). Eine Rechtsverletzung liegt namentlich dann vor, wenn ein individual- oder sozialetisch verpöntes Verhalten vorgeworfen, wenn jemand charakterlich als nicht einwandfreier, als nicht anständiger, integrier Mensch dargestellt wird. Ehrverletzend ist etwa der Vorwurf, vorsätzlich eine strafbare Handlung begangen zu haben, ebenso der Vorhalt, jemand habe gelogen oder sei unehrlich, oder die Bezeichnung moralisch verwerflicher Handlungen (vgl. BSK StGB-Riklin, 4. Aufl., Vor Art. 173 N 7ff. m.w.H.)

Bei Äusserungen in Presseerzeugnissen ist auf den Eindruck des unbefangenen Durchschnittslesers mit durchschnittlichem Wissen und gesunder Urteils-

kraft abzustellen. Dabei ist die Äusserung in dem für den Leser erkennbaren Gesamtzusammenhang zu würdigen (BGE 131 IV 160 E. 3. 3 (=Pra 95 (2006) Nr. 59); BGE 6B_202/2013 vom 13. Mai 2013 E. 2.4). Unerheblich ist, ob die Drittperson die Äusserung für wahr hält oder nicht. Handelt es sich um einen Text, so ist er nicht allein anhand der verwendeten Ausdrücke – je für sich allein genommen – zu würdigen, sondern auch nach dem Sinn, der sich aus ihm als Ganzes ergibt (vgl. BGer 6B_15/2011 vom 22. Februar 2011 E. 3.1 m.w.H.).

Michele Binswanger hat mit dem beanzeigten Tweet mindestens ihre Gefolgschaft von zum damaligen Zeitpunkt über 22'000 Twitter-Followern erreicht und sich somit gegenüber (zahlreichen) Dritten über Jolanda Spiess-Hegglin geäussert (Follower-Anzahl Beilage 13, eingelegt von Vert.PK in HV). Bei ihren Äusserungen handelt es sich um keine Werturteile, sondern sie beziehen sich auf Tatsachen, also Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit, die äusserlich in Erscheinung treten und dadurch wahrnehmbar und dem Beweis zugänglich werden. Die Behauptung, Jolanda Spiess-Hegglin würde einen Unschuldigen der Vergewaltigung bezichtigen, ist dabei grundsätzlich als ehrenrührig zu betrachten, tangiert doch der Vorwurf, sie bezichtige einen Unschuldigen eines schweren Sexualdelikts, die Privatklägerin erheblich in ihrer sozialen Geltung und spricht ihr ab, ein charakterlich anständiger Mensch zu sein. Dies muss unabhängig davon gelten, wie das Verhalten, das die Beschuldigte Jolanda Spiess-Hegglin vorwirft, in strafrechtlicher Hinsicht zu beurteilen wäre, ob sich jene also damit einer falschen Anschuldigung schuldig gemacht hätte oder nicht. Entscheidend ist, dass ein charakterlich anständiger Mensch sich nicht entsprechend verhalten, also keinen Unschuldigen einer Vergewaltigung bezichtigen würde und die Privatklägerin somit durch den im Tweet formulierten Vorwurf in ihrem Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein und sich menschlich-sittlich korrekt zu verhalten, verletzt wird.

Die objektiven Tatbestandselemente der ehrverletzenden Tatsachenbehauptung gegenüber Dritten sind somit ohne Weiteres erfüllt, und auch am diesbezüglichen Vorsatz der Beschuldigten, bezogen auf den ehrverletzenden Charakter ihrer Äusserung, deren Eignung zur Rufschädigung und die Kenntnissnahme der Äusserung durch Dritte, besteht kein Zweifel.

Es bleibt demnach zu klären, ob die Behauptung unwahr war und ob Michele Binswanger ihren Tweet im Bewusstsein um diese Unwahrheit - also wider besseres Wissen - verfasst und veröffentlicht hat.

b) Berufung auf die Urteile des Zuger Obergerichts

Es ist zunächst ein Blick auf die zwei Urteile des Zuger Obergerichts zu werfen, auf die sich Michele Binswanger beruft, indem sie geltend macht, in diesen Ur-

teilen sei rechtskräftig genau das festgestellt worden, was sie in ihrem Tweet geschrieben habe.

Sie bezieht sich zum einen auf das Urteil des Zuger Obergerichts vom 12. Mai 2016 (Beilage 7 zur Eingabe des PV vom 7. Oktober 2022, Akten S. 531ff.) und darin auf die Ausführungen in Ziffer 5.1 (pag. 7 des Urteils), insbesondere den hervorgehobenen Satz (Auss. Besch. Prot. HV pag. 3f.):

*"Die Ausführungen der Beschuldigten, die Strafanzeige sei von einer Assistenzärztin des Zuger Kantonsspitals eingereicht worden, womit sie mit ihren zeitlich nachfolgenden Aussagen bei der Staatsanwaltschaft den Tatbestand von Art. 303 StGB gar nicht mehr habe erfüllen können, da sie damit eine hängige Strafuntersuchung habe fort-dauern lassen, erweisen sich als unbegründet. **Entgegen den Ausführungen der Beschuldigten eröffnete die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer wegen Schändung erst nachdem die Beschuldigte den Beschwerdeführer anlässlich ihrer Erstaussagen eines strafrechtlich relevanten Verhaltens bezichtigt hatte** (Einstellungsverfügung vom 27. August 2015, S. 3). Eine frühere Eröffnung des Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer war gar nicht möglich, da in der Meldung des Kantonsspitals nur die Rede ist von einem möglichen Sexualdelikt zum Nachteil der Beschuldigten, nicht aber vom Beschwerdeführer oder einer anderen Person als möglichen Tätern."*

Um die vom Zuger Obergericht in diesem Urteil vom 12. Mai 2016 getroffenen Feststellungen einzuordnen, ist es unerlässlich, sich die Ereignisse im unmittelbaren Nachgang der Landammannfeier zu vergegenwärtigen. Jolanda Spiess-Hegglin erwachte am Morgen des 21. Dezember 2014 mit Schmerzen im Unterleib und einem weitgehenden "Filmriss" in Bezug auf die Vorkommnisse der vorangegangenen Nacht. Da sie befürchtete, Opfer einer Straftat geworden, etwa mit K.o.-Tropfen betäubt und im Zustand der Wehrlosigkeit sexuell missbraucht worden zu sein, begab sie sich ins Spital, äusserte einen entsprechenden Verdacht und liess sich untersuchen. Bei der vom Spital aus benachrichtigten Staatsanwaltschaft machte sie in der Folge eine erste Aussage, in der sie schilderte, dass es im Nachgang der Feier zu einem sexuellen Kontakt gekommen sein müsse, sie sich daran nicht erinnere und sich auch nicht vorstellen könne, dass sie sich freiwillig darauf eingelassen habe. Sie äusserte den Verdacht, mit K.o.-Tropfen betäubt und dann missbraucht worden zu sein. Aufgrund dessen, dass sie in der Nacht der Feier die meiste Zeit mit Markus Hürlimann verbracht hatte und diesem wohl auch näher gekommen war, lag es nahe, dass er bei der Frage, mit wem ein sexueller Kontakt stattgefunden haben könnte, rasch in den Fokus rückte. Die Privatklägerin gab ihre Überlegung zu Protokoll, dass eventuell auch Hürlimann K.o.-Tropfen verabreicht worden seien und er diesesfalls ebenso sehr wie sie ein Opfer sein könnte. Ihre Aussagen waren zurückhaltend und differenziert. Insbesondere erhob sie zu keinem Zeitpunkt die direkte An-

schuldigung, Markus Hürlimann habe sie vergewaltigt (vgl. Videozusammenschnitt Ersteinvernahme, ad acta).

Während sich der Verdacht, dass es zu sexuellen Handlungen gekommen sein musste, in der Folge aufgrund des Fundes der DNA Markus Hürlimanns einerseits sowie eines weiteren, unbekannt gebliebenen Mannes andererseits im Genitalbereich resp. der Unterwäsche der Privatklägerin bestätigte, liess sich der Nachweis, dass ihr eine Substanz wie z.B. K.o.-Tropfen verabreicht worden sei, nicht erbringen. Ebenso wenig liess sich dies allerdings ausschliessen (vgl. forensisch-toxikologisches Gutachten vom 19. Oktober 2016, ad acta).

Dass Jolanda Spiess-Hegglin unter den gegebenen Umständen davon ausging, Opfer eines Sexualdeliktes geworden zu sein und dass sie darauf drang, dass diesem Verdacht von Seiten der Strafuntersuchungsbehörden nachgegangen werde, erscheint absolut nachvollziehbar und kann ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden. Unter keinen Umständen ist die Tatsache, dass sie in diesem frühen Stadium des Verfahrens Markus Hürlimann den Strafverfolgungsbehörden gegenüber als mögliche Täterschaft eines mutmasslichen sexuellen Übergriffs auf ihre Person bezeichnete, als Freipass dafür zu verstehen, Jahre später zu behaupten, sie habe einen Unschuldigen der Vergewaltigung bezichtigt.

Weiter bezieht sich Michele Binswanger auf das Urteil des Zuger Obergerichts vom 18. August 2017 (Beilage 10 zur Eingabe des PV vom 7. Oktober 2022, Akten S. 547ff.) und darin auf die Ausführungen in Ziffer 4.1.3 (pag. 10 des Urteils), insbesondere den hervorgehobenen Satz (Auss. Besch. Akten S. 395 und Prot. HV pag. 3f.):

*"Eine rechtskräftige Einstellungsverfügung kommt einem freisprechenden Endentscheid gleich (Art 320 Abs. 4 StPO). Das in diesen Zitaten angesprochene Verfahren gegen den Beschuldigten wegen Verdachts auf Schändung wurde rechtskräftig eingestellt. Der Beschuldigte gilt daher als vom Vorwurf eines Sexualdeliktes freigesprochen und ist unschuldig. **Mit ihren Zitaten konnte die Beschwerdeführerin in den Medien objektiv den Eindruck erwecken, der Beschuldigte habe an ihr ein Sexualdelikt begangen, aber man könne es nicht beweisen.** Einen Nichtschuldigen eines Deliktes zu bezeichnen, ist ehrverletzend. Der Beschuldigte hatte daher begründeten Verdacht, dass die Beschwerdeführerin ihn mit ihren Aussagen im Sinne von Art. 173 f. StGB in der Ehre verletzte, und äusserte dieser Verdacht in seiner berechtigten Strafanzeige gegen die Beschwerdeführerin in gutem Glauben. Der Entlastungsbeweis gelingt ihm daher auch in diesem Punkt. Ob die Strafanzeige in diesem Punkt überhaupt ehrverletzenden Charakter hat, kann somit dahingestellt bleiben."*

Diesbezüglich ist in aller Deutlichkeit festzustellen, dass die Formulierung "...sie konnte in den Medien objektiv den Eindruck erwecken, der Beschuldigte habe an ihr ein Sexualdelikt begangen..." nicht gleichgesetzt werden kann mit der von der Beschuldigten am 4. Mai 2020 aufgestellten Behauptung "...sie entscheidet sich proaktiv, seit 5,5 Jahren öffentlich einen Unschuldigen der Verge-

waltung zu bezichtigen." Das Zuger Obergericht hat *nicht* festgestellt, dass Jolanda Spiess-Hegglin in den Medien Markus Hürlimann als Vergewaltiger bezeichnet habe, sondern es hat erwogen, dass aufgrund ihrer Aussagen objektiv der Eindruck entstanden sein könnte, er habe ein Sexualdelikt an ihr begangen. Dies ist nicht nur eine sprachliche Nuance, sondern ein überaus deutlicher Unterschied, der Michele Binswanger als studierter Germanistin nicht verborgen geblieben sein kann. Aus ihrer Berufung auf die beiden Gerichtsurteile kann die Beschuldigte jedenfalls nichts zu ihren Gunsten ableiten.

c) Unwahrheit der Behauptung und Handeln wider besseres Wissen

Antwort auf die Frage, inwieweit es der Wahrheit entspreche, dass Jolanda Spiess-Hegglin Markus Hürlimann in den 5,5 Jahren zwischen der berüchtigten Landammannfeier im Dezember 2014 und dem Tweet der Beschuldigten am 4. Mai 2020 zu Unrecht der Vergewaltigung bezichtigt habe, geben sodann eine ganze Anzahl weiterer verfügbarer Beweismittel. Auch die Frage, ob Michele Binswanger um den Wahrheitsgehalt ihrer Behauptung wusste, lässt sich dadurch beantworten.

Hinzuweisen ist zunächst auf die Tatsache, dass es nicht die Privatklägerin war, die die Vorkommnisse im Nachgang der Landammannfeier publik machte. Es war das Ringier-Blatt "Blick", das am 24. Dezember 2014 Bilder von Jolanda Spiess-Hegglin und Markus Hürlimann veröffentlichte und titelte: "*Sex-Skandal um SVP-Politiker: Hat er sie geschändet?*" (Blick-Titel Beilage 1, eingelegt von Vert.PK in HV). Von diesem Zeitpunkt an standen die beiden Politiker im Zentrum des medialen Interesses und wurden von allen Seiten mit oft genug diffamierenden und ihre Persönlichkeitsrechte verletzenden Veröffentlichungen überzogen, gegen die sich insbesondere Jolanda Spiess-Hegglin in mehreren Fällen erfolgreich juristisch zur Wehr setzte (z.B. Verurteilung Ringier-Verlag mit Urteil des Zuger Obergerichts vom 8. Mai 2019, Beilage A im von der Vert.PK eingelegten Rechtsprechungsordner, oder Verurteilung Philipp Gut mit Urteil des Zürcher Obergerichts vom 18. Juni 2019, siehe dazu die Ausführungen weiter unten). Der Vorwurf, es sei die Privatklägerin gewesen, die die Öffentlichkeit gesucht und Markus Hürlimann einer Vorverurteilung ausgesetzt habe, geht unter diesen Umständen absolut fehl.

Gegen Markus Hürlimann war aufgrund der oben geschilderten Ausgangslage ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Schändung eröffnet worden. Nachdem sich weder abschliessend klären liess, was in der fraglichen Nacht geschehen und unter welchen Umständen es zum sexuellen Kontakt zwischen Hürlimann und der Privatklägerin gekommen war, noch ob dabei eine Substanz wie K.o.-Tropfen eine Rolle gespielt hatte, stellte die Staatsanwaltschaft Zug das Strafverfahren gegen Hürlimann mit Verfügung vom 27. August 2015 ein

(Einstellungsverfügung Akten S. 319ff.). In vorliegendem Zusammenhang bemerkenswert ist die in der Begründung getroffene Feststellung: "*Jolanda Spiess äusserte zu keinem Zeitpunkt die konkrete Beschuldigung, wonach ihr Markus Hürlimann entweder eine sedierende Substanz verabreicht, noch er gegen ihren Willen an ihr eine sexuelle Handlung vollzogen hätte.*" (Akten S. 320). Michele Binswanger hatte von dieser Einstellungsverfügung und ihrer Begründung Kenntnis (Auss. Besch. Akten S. 395).

Im Rahmen seiner Verteidigung gegen die Schändungsvorwürfe stellte Markus Hürlimann gegen die Privatklägerin Anzeige wegen falscher Anschuldigung, Verleumdung und übler Nachrede. Im März 2018 kam es zu einem Vergleich zwischen der Privatklägerin und Markus Hürlimann, in dem die beiden Parteien übereinkamen, einen definitiven Schlussstrich unter die Geschehnisse zu ziehen. Während sich Jolanda Spiess-Hegglin verpflichtete, auf Aussagen zu verzichten, die den Anschein erwecken könnten, Markus Hürlimann habe sich an ihr vergangen, zog dieser die Strafanträge wegen Verleumdung und übler Nachrede zurück (Bericht über Vergleich Akten S. 568). Das als Officialdelikt mit dem Rückzug der Strafanträge nicht automatisch beendete Verfahren gegen die Privatklägerin wegen des Verdachts der falschen Anschuldigung wurde in der Folge von der Staatsanwaltschaft Zug mit Verfügung vom 7. Mai 2018 eingestellt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass Jolanda Spiess-Hegglin kein Vorsatz nachgewiesen werden könne, da sie zum Zeitpunkt der Anzeigerstattung subjektiv überzeugt gewesen sei, einem Delikt gegen die sexuelle Integrität zum Opfer gefallen zu sein (Einstellungsverfügung Akten S. 323ff.).

Wenn bis zu diesem Zeitpunkt bereits mehrere Instanzen rechtskräftig festgestellt hatten, dass die Privatklägerin Markus Hürlimann *nicht* zu Unrecht eines Sexualdeliktes beschuldigt habe, so wurde diese Tatsache erneut im an Deutlichkeit kaum zu überbietenden Urteil des Zürcher Obergerichts vom 18. Juni 2019, mit dem der Weltwoche-Journalist Philipp Gut rechtskräftig der üblen Nachrede schuldig gesprochen wurde, festgestellt (Anklage Akten S. 163ff., Urteil Bezirksgericht Zürich vom 15. Mai 2017 Akten S. 85ff. und Urteil Obergericht Zürich vom 18. Juni 2019 Akten S. 171ff.). Philipp Gut hatte als Journalist und stellvertretender Chefredaktor in der Weltwoche-Ausgabe vom 24. September 2015 unter dem Titel "Die fatalen Folgen eines Fehltritts" einen Artikel veröffentlicht, in dem er Jolanda Spiess-Hegglin mehrfach vorwarf, diese habe Markus Hürlimann planmässig falsch beschuldigt, sie geschändet zu haben, und in diesem Zusammenhang wiederholt gelogen. Das Zürcher Obergericht führte aus, dass mittels der im besagten Artikel getroffenen Aussagen beim unbefangenen Durchschnittsleser ohne Weiteres der Eindruck entstehe, dass sich die Privatklägerin unehrenhaft verhalten habe. Philipp Gut habe gewusst und gewollt, dass sein Artikel in der Weltwoche erscheine und einen grossen Adressatenkreis erreiche. Dabei habe er zumindest in Kauf genommen, dass beim

Durchschnittsleser der Eindruck entstehen könnte, dass sich die Privatklägerin nicht so benehme, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflege, und dass dadurch ihr Ruf geschädigt würde. Den Wahrheitsbeweis konnte Philipp Gut nicht erbringen, da die gegen Jolanda Spiess-Hegglin geführten Strafverfahren wegen Verleumdung, übler Nachrede und falscher Anschuldigung eingestellt worden waren. Somit war die Erbringung des Wahrheitsbeweises im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach dieser Beweis bei ehrenrühriger Unterstellung strafrechtlich relevanten Verhaltens nur durch eine entsprechende Verurteilung erbracht werden könne, ausgeschlossen. Auch der Gutglaubensbeweis gelang Philipp Gut nicht, da er nur unzureichende Schritte unternommen habe, um die Wahrheit seiner ehrverletzenden Äusserungen zu überprüfen. Insbesondere habe er keine ernsthaften Gründe gehabt, seine Darstellung, dass die Privatklägerin Markus Hürlimann wider besseren Wissens beschuldigt habe, in guten Treuen für wahr zu halten, sondern hätte in Betracht ziehen müssen, dass sie möglicherweise überzeugt war, tatsächlich Opfer eines Sexualdeliktes geworden zu sein (Urteil Zürcher Obergericht vom 18. Juni 2019, Akten S. 171ff.).

Dass sich die Beschuldigte mit diesem Verfahren eingehend beschäftigt hat und das Urteil kannte, belegen ihr am 15. Mai 2017 von Tagesanzeiger online veröffentlichtes Video zur Sache ([tagesanzeiger.ch/ein-spaeter-showdown-zur-zuger-sex-afare-396584624758](https://www.tagesanzeiger.ch/ein-spaeter-showdown-zur-zuger-sex-afare-396584624758)) sowie ihre diesbezügliche Aussage in der Hauptverhandlung (Auss. Besch. Prot. HV pag. 4: "Ja, das Urteil war mir bekannt.").

Eine Gegenüberstellung der von Philipp Gut im fraglichen Weltwoche-Artikel aufgestellten Behauptung einerseits und des in ihrem Tweet vom 4. Mai 2020 von Michele Binswanger erhobenen Vorwurfs andererseits zeigt, dass sich die beiden Äusserungen im Kern inhaltlich kaum unterscheiden. Beide unterstellen Jolanda Spiess-Hegglin, sie habe Markus Hürlimann zu Unrecht eines Sexualdeliktes beschuldigt. Auch wenn Michele Binswanger zu ihrer Verteidigung vorbringt, sie habe - im Gegensatz zu Philipp Gut - der Privatklägerin kein Handeln wider besseres Wissen und keine Lüge vorgeworfen, so ist ihr entgegenzuhalten, dass dieser Vorwurf in ihrem Tweet implizit mehr als deutlich mitschwingt. Die Formulierung "*sie entscheidet sich proaktiv, seit 5.5 Jahren, öffentlich ... einen Unschuldigen der Vergewaltigung zu bezichtigen*" lässt sich vom Durchschnittsrezipienten nicht anders verstehen, als dass die Privatklägerin im Wissen darum, dass es sich bei Markus Hürlimann um einen Unschuldigen handelt, diesen immer und immer wieder der Vergewaltigung beschuldigt habe. "*Einen Unschuldigen bezichtigen*" kann man nur wider besseres Wissen. Ein relevanter inhaltlicher Unterschied zu den Kernaussagen Philipp Guts lässt sich dem Tweet, wie ihn ein unbefangener Durchschnittsleser verstehen muss, somit nicht entnehmen.

Es ist demzufolge festzuhalten, dass mit dem Urteil des Zürcher Obergerichts i.S. Philipp Gut vom 18. Juni 2019 einmal mehr ein Gericht rechtskräftig festgestellt hatte, dass Behauptungen von der Art der zur Beurteilung stehenden

wahrheitswidrig sind und dass sich strafbar macht, wer sie dennoch aufstellt. Michele Binswanger hat im Wissen um dieses Urteil ein knappes Jahr später dennoch ihren inhaltlich identischen Tweet abgesetzt.

d) Fazit und Schuldspruch

Nachdem Michele Binswanger somit Kenntnis von all diesen erwähnten Tatsachen und behördlichen Feststellungen hatte, kann kein Zweifel daran bestehen, dass sie sich bei der Formulierung und Veröffentlichung ihres Tweets vom 4. Mai 2020 der Unwahrheit und der Illegitimität ihrer Behauptung bewusst war und diesbezüglich wider besseres Wissen gehandelt hat.

Es kommt deshalb in Anwendung von Art. 174 Ziff. 1 StGB anlagegemäss zu einem Schuldspruch wegen Verleumdung.

IV. Strafzumessung

Art. 174 Ziff. 1 StGB sieht für Verleumdung einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe vor.

Wenn nebeneinander Geldstrafe und Freiheitsstrafe in Betracht fallen, ist bei der Wahl der Sanktionsart als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2; 134 IV 82 E. 4.1). Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips kommt der Geldstrafe grundsätzlich der Vorrang gegenüber der eingriffsstärkeren Freiheitsstrafe zu (BGE 138 IV 220 E. 5.2). Unter diesen Gesichtspunkten schliessen vorliegend die insgesamt nicht als allzu gravierend zu qualifizierende Deliktsschwere sowie die Tatsache, dass es sich bei der Beschuldigten um eine Ersttäterin handelt und eine Geldstrafe geeignet erscheint, eine präventive Wirkung zu entfalten, die Aussprechung einer Freiheitsstrafe aus.

Trotz dieser Prämisse wiegt Michele Binswangers objektives Tatverschulden nicht mehr leicht. Sie hat Jolanda Spiess-Hegglin wider besseres Wissen unterstellt, diese bezichtige seit Jahren einen Unschuldigen zu Unrecht der Vergewaltigung. Dieser Vorwurf wiegt schwer und lässt die Privatklägerin in einem äusserst negativen Licht erscheinen. Belastend muss sich auswirken, dass die Beschuldigte die Verunglimpfung einem grossen Adressatenkreis gegenüber vorbrachte, indem sie die ehrenrührige Behauptung auf ihrem Twitteraccount veröffentlichte und damit mindestens ihren damals über 22'000 Followern zur Kenntnis brachte.

Auch in subjektiver Hinsicht wiegt das Tatverschulden erheblich. Die Beschuldigte hat vorsätzlich gehandelt. Ihr war insbesondere bewusst, dass die von ihr aufgestellte Behauptung unzutreffend und überdies unstatthaft war, war sie

doch mit dem Urteil, das gegen Philipp Gut schon im Juni 2019 im selben Zusammenhang ergangen war, bestens vertraut. Ihre jahrelange Befassung mit den in den Medien als "Landammann-Affäre" ausgeschlachteten Vorkommnissen, bei denen sie von Anfang an Stellung gegen die Privatklägerin bezogen und immer wieder Artikel und Tweets zu deren Ungunsten veröffentlicht hatte, erscheint obsessiv, und es ist unter anderem ihr anzulasten, dass diese Affäre, die das Leben sowohl Jolanda Spiess-Hegglin als auch Markus Hürlimanns seit Jahren negativ beeinflusst, noch immer Gesprächsthema in der Öffentlichkeit ist.

Michele Binswangers Tatverschulden erweist sich nach diesen Erwägungen eine Einsatzstrafe von 60 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen.

In Bezug auf die Täterkomponenten ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte 1972 in Bern geboren wurde, die Schulen bis zur Matur in Olten besucht und anschliessend in Basel Philosophie und Germanistik studiert hat. Seit 2001 schrieb sie als Journalistin für die Basler Zeitung, seit 2006 ist sie für die Tamedia AG tätig. Sie lebt in Basel, ist ledig und hat zwei erwachsene Kinder. Ihr strafrechtlicher Leumund ist ungetrübt; sie verfügt über keine Vorstrafen. Bezüglich ihrer finanziellen Verhältnisse macht Michele Binswanger im Verfahren keine Angaben, so dass diesbezüglich auf die in den Akten befindlichen Steuerunterlagen abzustellen und von einem jährlichen Erwerbseinkommen von CHF [REDACTED]-- auszugehen ist (Aussageverweigerung Prot. HV pag. 3, Steuerunterlagen Akten S. 17).

Was ihr Nachtatverhalten betrifft, so kann der Beschuldigten weder ein Geständnis noch Einsicht oder Reue zugutegehalten werden. Während des gesamten Strafverfahrens wie auch anlässlich der Hauptverhandlung ist die Verbissenheit, mit der sich Michele Binswanger der sogenannten Landammann-Affäre und der medial ausgetragenen Fehde mit Jolanda Spiess-Hegglin widmet, deutlich spürbar.

Es drängt sich aufgrund der Täterkomponenten, die weitgehend neutral zu beurteilen sind, keine Änderung des Strafmasses auf, so dass es bei den vorab festgesetzten 60 Tagessätzen Geldstrafe bleibt.

Bei der Berechnung der Tagessatzhöhe ist auf das eben erwähnte jährliche Erwerbseinkommen von CHF [REDACTED]-- abzustellen. Vom sich daraus ergebenden monatlichen Einkommen von CHF [REDACTED]-- sind ein Pauschalabzug von 25% für Steuern und Krankenkasse sowie ein weiterer Abzug von 15% für ein noch unterstütztes Kind vorzunehmen. Aus der nach diesen Abzügen resultierenden Summe von CHF [REDACTED]-- ergibt sich eine Tagessatzhöhe von CHF 200.--.

Für die ausgesprochene Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 200.-- kann Michele Binswanger, bei der als Ersttäterin ohne Vorstrafen eine günstige Be-

währungsprognose praxisgemäss zu vermuten ist, der bedingte Strafvollzug gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB gewährt werden. Als Probezeit genügt das gesetzliche Minimum von zwei Jahren.

Auf die Aussprechung einer Verbindungsbusse gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB wird verzichtet, da davon ausgegangen werden kann, dass auf die Beschuldigte bereits das durchgeführte Strafverfahren und die ausgesprochene bedingte Geldstrafe eine genügende präventive Wirkung ausübt.

V. Nebenpunkte

1. Zivilforderungen

a) Genugtuungsforderung

Die Privatklägerin fordert die Leistung einer Genugtuungszahlung in Höhe von CHF 5'000.-- zuzüglich 5% Zins seit dem 4. Mai 202 von Michele Binswanger (vgl. Plädoyer Vert.PK ad acta).

Vorliegendes Urteil ergeht im Rahmen eines aufgrund der Einsprache gegen den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft an das Strafgericht weitergezogenen Verfahrens (Art. 356 StPO). Gemäss Art. 126 Abs. 2 lit. a StPO ist in diesem Verfahren nicht materiell über Zivilforderungen zu entscheiden, sondern diese sind auf den Zivilweg zu verweisen (vgl. BSK StPO-Dolge Art. 126 StPO N 6).

Entsprechend wird Jolanda Spiess-Hegglin Genugtuungsforderung auf den Zivilweg verwiesen.

b) Publikation auf Social media

Das soeben Ausgeführte gilt auch für die Forderung der Privatklägerin, Michele Binswanger sei zu verpflichten, das Urteilsdispositiv auf ihrem Twitteraccount zu veröffentlichen (vgl. Plädoyer Vert.PK ad acta). Auf diesen Antrag kann gemäss Art. 126 Abs. 2 lit. a StPO nicht eingetreten werden.

c) Parteientschädigung

Jolanda Spiess-Hegglin fordert von der Beschuldigten den Ersatz der Kosten ihrer Vertretung im Strafverfahren (vgl. Plädoyer Vert.PK ad acta).

Gemäss Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf Ersatz notwendiger Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass es in vorliegendem Verfahren zwar zu einer Verurteilung der beschuldigten Person kommt, die von der Privatklägerin geltend gemachten Zivilforderungen jedoch auf den Zivilweg verwiesen werden. Obsiegt hat Jolanda Spiess-Hegglin demgemäss lediglich im Strafpunkt, und folglich sind ihr im Strafverfahren auch nur diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die in Zusammenhang mit dem Strafpunkt stehen. Diejenigen Aufwendungen, die lediglich den Zivilpunkt betreffen, hat die Privatklägerin in einem Zivilverfahren geltend zu machen (vgl. BSK StPO-Wehrenberg/Frank, Art. 433 StPO N 11).

Die von Jolanda Spiess-Hegglin's Vertreterin ins Recht gelegte Honorarnote weist - exklusiv Hauptverhandlung - einen zeitlichen Aufwand von über 136,5 Stunden aus (Honorarnote vom 23. Mai 2023 ad acta). Diese Dauer erscheint deutlich überhöht. Eine Analyse des Plädoyers einerseits sowie der zahlreichen eingelegten Unterlagen andererseits ergibt, dass ein grosser Teil des betriebenen Aufwandes in Zusammenhang mit dem Zivilpunkt stand. In Bezug auf den Strafpunkt schätzt das Gericht einen zeitlichen Aufwand von pauschal 40 Stunden als angemessen ein. Zusätzlich ist die Teilnahme von Jolanda Spiess-Hegglin's Vertreterin an der Hauptverhandlung für eine Dauer von 5,5 Stunden zu entschädigen. Inklusive Wegentschädigung ergibt sich ein zeitlicher Aufwand von 50 Stunden zu CHF 250.--, auf deren Erstattung die Privatklägerin Anspruch hat. Zu diesen CHF 12'500.-- hinzu kommen eine Spesenpauschale von 3% (CHF 375.--) sowie 7,7% Mehrwertsteuer auf den gesamten Betrag (CHF 991.40), so dass sich die Parteientschädigung, die Michele Binswanger an die Privatklägerin zu entrichten hat, auf CHF 13'866.40 bemisst. Die darüberhin-
ausgehende Entschädigungsforderung wird abgewiesen.

2. Privatverteidigung

Anlässlich der Hauptverhandlung macht die Beschuldigte eine Parteientschädigung gemäss eingereichter Honorarnote geltend (vgl. Plädoyer PV und Honorarnote ad acta). Da Michele Binswanger jedoch im Sinne der Anklage verurteilt wird, hat sie keinen Anspruch auf die Ausrichtung einer Parteientschädigung gemäss Art. 429 StPO; ihr Antrag wird abgewiesen.

3. Verfahrenskosten und Urteilsgebühren

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind Michele Binswanger gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO die Verfahrenskosten sowie eine Urteilsgebühr aufzuerlegen. Bezüglich der Höhe der zu tragenden Verfahrenskosten und der Urteilsgebühr wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen.

Demgemäss erkennt das Einzelgericht:**://: Michele BINSWANGER**

wird der Verleumdung schuldig erklärt und verurteilt zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 200.--, mit bedingtem Strafvollzug, unter Auferlegung einer Probezeit von 2 Jahren, in Anwendung von Art. 174 Ziff. 1, 42 Abs. 1 sowie 44 Abs. 1 des Strafbuches.

Die Beurteilte wird zu CHF 13'866.40 Parteientschädigung an Jolanda Spiess-Hegglin verurteilt. Die Entschädigungsmehrforderung wird abgewiesen.

Die Genugtuungsforderung von Jolanda Spiess-Hegglin im Betrag von CHF 5'000.-- zuzüglich 5% Zins seit dem 4. Mai 2020 wird auf den Zivilweg verwiesen.

Auf den Antrag von Jolanda Spiess-Hegglin, wonach die Beurteilte zu verpflichten sei, das Urteilsdispositiv auf ihrem Twitteraccount zu veröffentlichen, wird nicht eingetreten.

Die Beurteilte trägt die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 421.20 sowie eine Urteilsgebühr von CHF 2'800.-- (bei Verzicht auf eine Berufung oder einen Antrag auf Ausfertigung einer schriftlichen Urteilsbegründung gemäss Art. 82 Abs. 2 lit. a der Strafprozessordnung CHF 1'400.--).

Der Antrag der Beurteilten auf Ausrichtung einer Parteientschädigung wird abgewiesen.

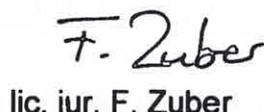
STRAFGERICHT BASEL-STADT

Der Präsident



Dr. R. Ernst

Die Gerichtsschreiberin



lic. iur. F. Zuber